

# **1. Änderungssatzung vom 25.10.2012 zur Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Kuhardt vom 15.03.2004**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kuhardt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 5 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

§ 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) ...  
Überurnen sind zulässig, solange sie nicht wesentlich größer als die Aschenkapsel selbst sind; sie dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

In § 8 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz hinzugefügt:

- (4) Auf dem gesamten Friedhofsgelände dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnenbehälter oder lose Aschen beigesetzt werden.  
In den Baumbestattungsplätzen sind Überurnen nicht zugelassen.

## **§ 2**

In § 9 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

- (5) In den Baumbestattungsplätzen werden die Aschenkapseln in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Abstand von 2,0 m zum jeweiligen Bestattungsbaum beigesetzt.  
Bei Tieferlegungen beträgt die Grabtiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.

## **§ 3**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ruhefrist und Nutzungszeit

- (1) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen (§ 3 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 20 Abs. 1 BestG) beträgt 15 Jahre.  
(2) Die Nutzungszeit für eine Grabstätte beträgt, um eine vollständige Verwesung zu gewährleisten, bei allen Erdbestattungen 25 Jahre, bei Urnenbeisetzungen als Baumbestattung 20 Jahre.

- (3) Der Lauf der Nutzungszeit für eine Grabstätte beginnt mit der Erstbelegung und endet am 31.12. des letzten Kalenderjahres der jeweiligen Nutzungszeit.  
Bei Mehrfachgrabstätten ist die zuletzt vorgenommene Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Nutzungszeit der gesamten Grabstätte maßgebend.

#### **§ 4**

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Unverrottbare Urnenbehälter dürfen jedoch nicht mehr erneut beigesetzt werden; diese werden durch die Friedhofsverwaltung geöffnet und die lose Asche entweder in dem bisherigen Grab, einer anderen belegten Grabstätte oder in einem Sammelgrab wieder bestattet.

#### **§ 5**

In § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „30 Jahren“ durch die Worte „25 Jahren“ ersetzt.

#### **§ 6**

1. § 15 erhält folgenden neuen Absatz 3:

- (3) Urnenwahlgrabstätten in Form einer Baumbestattung sind Aschenstätten unter hierfür besonders ausgewiesenen und mit einer Registriernummer versehenen Bäumen, an denen (nur auf Antrag, und unter Festsetzung der dafür festgelegten Gebühr) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, und deren Lage (bei Erstbelegungen) im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Tieferlegung einer Urne kann nur bei Erstbelegung eines Baumbestattungsplatzes durchgeführt werden und ist vor der Beisetzung gesondert zu beantragen.  
Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.  
Wird der jeweilige Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Friedhofsträger ein Jungbaum gepflanzt.

2. Der bisherige Absatz 3 des § 15 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

- (4) Aschenreste dürfen beigesetzt werden:
- a) in Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten 1 Asche (in Ausnahmefällen bis zu 2 Aschen, sofern die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 erfüllt ist),
  - b) in Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen (bis zu 6 Aschen in zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten; auch als Zubettungen in bereits vorhandenen Gräbern),

- c) unter Gemeinschaftsbäumen pro Grabstelle bis zu 2 Aschen; je Gemeinschaftsbaum werden bis zu 12 Beisetzungsplätze ausgewiesen, welche im Uhrzeigersinn belegt werden.
  - d) Urnenbeisetzungen sind als Tieferlegungen nicht gestattet. Das neue Baumbestattungsfeld bleibt hiervon ausgenommen.
3. Der bisherige Absatz 4 des § 15 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 des § 15 wird zu Absatz 6.

## § 7

1. In § 18 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Hinsichtlich des Baumbestattungsfeldes gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungsplatz darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz in seiner Gesamtheit zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
  - b) Insbesondere ist nicht gestattet:
    - 1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
    - 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
    - 3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
    - 4. Anpflanzungen vorzunehmen.
  - c) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
  - d) Ausschließlich der Friedhofsträger ist in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten befugt, kostenpflichtige Markierungsschilder, die in Art und Beschaffenheit durch den Friedhofsträger vorgegeben werden, mit den Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen am Bestattungsplatz anzubringen.

2. Der bisherige Absatz 5 des § 18 wird zu Absatz 6.

## § 8

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

### § 19 Errichten und Ändern von Grabmalsanlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung angezeigt und spätestens binnen eines Jahres nach erfolgter Anzeige durchgeführt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. § 19 Absatz 2 bleibt unverändert, die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

## **§ 9**

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabmalsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den Regelungen der TA Grabmal in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu errichten.

## **§ 10**

1. In § 23 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Auf dem Baumbestattungsfeld bleiben alle Bäume und Naturmerkmale naturbelassen. Die Anlegung und Pflege obliegt ausschließlich der Natur und dem Friedhofsträger.

2. Der bisherige Absatz 5 des § 23 wird zu Absatz 6.

## **§ 11**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kuhardt, den 25.10.2012

Eiswirth  
(Ortsbürgermeister)

Gemäß § 24 der GemO wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.